

Über die Stellung des Episkopats, der - das kann man auch nach den bisherigen Quellen schon behaupten - zur Allmacht im Reiche emporstrebte, geben unsere neuen Quellen nunmehr erwünschte Auskunft. Der c. 5 der Reichssynode von 1164 über die Wahl des Erzbischofs ruht letzten Endes auf einer Verfügung Papst Leo's I., womit, wie bemerkt¹⁾, die Bestimmung des Drontheimer Pallienprivilegs über die vom Papst einzuholende Weihe verbunden ist. Abweichend von der kanonistischen Vorlage wird aber in dem neuen Gesetz auch die Möglichkeit der Wahl eines der Suffraganbischöfe zum Metropolitenvorgesehen; das ältere Kirchenrecht hatte bekanntlich den Übergang eines Bischofs auf einen anderen Stuhl, auch einen erzbischöflichen, abgelehnt. Weiter erfahren wir aus Nr. 11 § 5, daß der Erzbischof für den Fall seiner Abwesenheit - offenbar zu einer Romreise oder einem Feldzug, wovon im vorhergehenden Paragraphen die Rede ist - und der Vakanz des Erzstuhls einen der Suffraganbischöfe zum Vikar ernennen soll. Ausführlichere Nachrichten liegen über die Bischofswahl vor. Der c. 6 der Reichssynode (Beilage A) geht auch in diesem Falle auf ältere Vorlagen zurück, die dem geltenden Rechte angepaßt sind. Die Wahl hat durch die Domkapitel zu erfolgen, eine Vertretung der Klöster (*religiosi viri*) dabei ist vorgesehen, und zwar si in eodem episcopatu fuerint, woraus man schließen darf, daß es damals noch nicht in jeder Diözese Klöster gegeben hat.²⁾ Zwiespältige Wahl hat der Erzbischof zu entscheiden; über die Mitwirkung des Volkes und damit des Königs ist in der Bestimmung nur in den allgemeinen, unbestimmten Ausdrücken der Vorlagen die Rede. Aber eine Dekretale aus dem Jahre 1169 klärt hierüber auf. Es wird darin (Nr. 9) dem König die Verleihung (*donare*) von Bistümern, Abteien und Kirchen rundweg verboten, was ja auch schon aus dem Investiturverbot der Reichssynode

Richtigkeit haben. In Nr. 13 wird die Absolution der Laien, qui sequuntur castra Sueri, behandelt: Clemens III. verweigert ihm also den Königstitel.

¹⁾ Dgl. S. 357.

²⁾ Dgl. über die *religiosi viri* bei der Bischofswahl G. v. Below, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel, hist. Stud. hg. v. W. Arndt 11 (Leipzig 1883), 5f. Daß darunter - wie Below meinte - Mönche bzw. Äbte und nicht Weltgeistliche der Diözese zu verstehen sind, zeigt unsere Stelle.